

Sehr geehrte Frau Sperling,

wir stimmen Ihrer Rechtsauffassung bezüglich der Wirkung der Entlastung zu. Die Entlastung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins bewirkt lediglich die vereinsinterne Freistellung von Haftungsansprüchen. Für die Beurteilung, ob ein Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf besteht, ist der Beschluss der Entlastung irrelevant. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf kommt es für das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes der betreffenden Person bei einer Entscheidung, die einem Verein einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, ausschließlich darauf an, ob die betreffende Person Mitglied des Vorstandes dieses Vereins ist. Bezüglich der Vorstandsmitgliedschaft verweisen wir auf unser Schreiben vom 22. September 2009, das wir Ihnen per E-Mail vom 10. September 2020 übersandten. Ist die betreffende Person Mitglied des Vorstandes des Vereins in diesem Sinne, unterliegt sie einem Mitwirkungsverbot.

Gemäß § 22 Abs. 6 BbgKVerf hat die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen die Rechtswidrigkeit des Beschlusses aber nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Die Vorschrift des § 22 BbgKVerf findet über die Regelungen des § 46 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BbgKVerf auf die Ortsbeiratsmitglieder entsprechend Anwendung. Haben von drei gesetzlichen Mitgliedern des Ortsbeirates alle drei Ortsbeiratsmitglieder bezüglich eines Beschlussantrages mit „Ja“ gestimmt, wobei ein Ortsbeiratsmitglied wegen Befangenheit nicht hätte mitwirken dürfen, wäre der Beschluss nach § 22 Abs. 6 BbgKVerf nicht rechtswidrig, da es auf die Stimme des wegen Befangenheit Betroffenen nicht ankam. Der Beschluss wäre auch mit zwei „Ja“-Stimmen mehrheitlich gefasst worden.

Ist aber in derselben Angelegenheit ein neuer Beschluss gefasst worden, ersetzt dieser spätere Beschluss einen in der Vergangenheit in dieser Angelegenheit gefassten Beschluss. Der hier in diesem Fall maßgebliche spätere Beschluss ist daher der ablehnende Beschluss (eine „Ja“-Stimme, eine „Nein-Stimme“) der letzten Ortsbeiratssitzung, der den zuvor einstimmig gefassten Beschluss ersetzt. Über die Verwendung von Mitteln, die die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf dem Ortsbeirat zur Förderung von Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt hat, entscheidet allein der Ortsbeirat. Diese Entscheidung des Ortsbeirates ist vom Selbsteintrittsrecht der Stadtverordnetenversammlung nach § 46 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf ausgenommen, das heißt, der Beschluss des Ortsbeirates kann nicht von der Stadtverordnetenversammlung geändert oder aufgehoben werden. Soll in der Sache eine andere Entscheidung getroffen werden, bleibt lediglich die Möglichkeit eines erneuten Beschlusses des Ortsbeirates in derselben Angelegenheit, der den ablehnenden Beschluss des Ortsbeirates der letzten Sitzung ersetzt oder aufhebt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Melanie Benditz**  
Juristische Sachbearbeiterin

Rechtsamt  
Kommunalaufsicht  
Landkreis Barnim  
Am Markt 1  
D-16225 Eberswalde